

Satzung für das Werdohler Stadtmuseum

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. S. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§1 Status, Sitz und Trägerschaft

Das Stadtmuseum Werdohl ist eine Einrichtung der Stadt Werdohl. Der Sitz befindet sich im Haus Goethestraße 27, 58791 Werdohl.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Zweck des Stadtmuseums ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb des Stadtmuseums.

Das Stadtmuseum verfolgt seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Rahmenrichtlinien des Internationalen Museumsrates (ICOM). Es leistet einen Beitrag zur Wahrung und Pflege der kulturellen Werte der Stadt Werdohl, indem es Sachzeugnisse zur Geschichte, Lebensweise, Kunst und Kultur der Bevölkerung von Werdohl sammelt, bewahrt, dokumentiert und öffentlich präsentiert. Es dient der sozialen, kulturellen und lokalen Identifikation, indem es zur Stärkung eines Geschichts- und Kulturbewusstseins sowie zur Bildung breiter Bevölkerungskreise beiträgt.

§3 Gemeinnützigkeit

Das Stadtmuseum Werdohl ist eine nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Bürger der Stadt, die der Öffentlichkeit zugänglich ist. Das Stadtmuseum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

Die Stadt Werdohl ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern kulturelle Zwecke verfolgt.

§4 Verwendung finanzieller Mittel

Mittel des Stadtmuseums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Sammlung

Die Sammlung des Stadtmuseums beinhaltet Objekte, die als lokale Zeugnisse der Entwicklung der menschlichen Kultur auf Dauer zu erhalten sind.

§6 Übernahme der Betreuung des Stadtmuseums durch den Heimatverein

Es gilt die schriftlich niedergelegte Erklärung vom 20.1.1998.

§7 Auflösung des Stadtmuseums

Bei Auflösung des Stadtmuseums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Werdohl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im kulturellen und im Kunstbereich zu verwenden hat.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Werdohler Stadtmuseum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 14.12.2004

Jörg Bora
Bürgermeister

Veröffentlicht: WR 20.12.2004
SV 18.12.2004